



Per Email an:

avig-revision@seco.admin.ch

Bern, 28.02.2025

Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Zentralsekretariat
Theaterplatz 4
3011 Berne

Tel. 031 329 69 69
Fax 031 329 69 70

info@spschweiz.ch
www.spschweiz.ch

Vernehmlassung zur Änderung der Arbeitslosenversicherungsverordnung und der Arbeitslosenkassenentschädigungsverordnung (neu: Verordnung über die Verwaltungskostenentschädigung der Arbeitslosenkassen)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin,
sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir gerne nutzen.

Mit der von den Räten beschlossenen Teilrevision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AVIG) vom Juni 2024 wurde einerseits die Motion Müller [20.3665](#) «Transparenz bei den Arbeitslosenkassen» umgesetzt (SP-Vernehmlassungs-Antwort zur Umsetzung der Motion Müller: siehe [hier](#)). Andererseits hat der Bundesrat die im Rahmen dieser Geschäfte vollzogenen Gesetzesänderungen zum Anlass genommen, weitere Anpassungen im AVIG vorzuschlagen. Die vorliegende Gesetzesrevision umfasst Anpassungen im Bereich der Berufspraktika für junge Erwachsene, Anpassungen um die Interoperabilität zwischen den von der Ausgleichsstelle der Arbeitslosenversicherung (ALV) betriebenen Informationssystemen zu erleichtern und neu auch das Recht zur Bekanntgabe von Daten an die kantonalen Fachstellen für die Inkassohilfe. Zudem werden Präzisierungen sowie sprachliche und formelle Anpassungen vorgeschlagen.

Arbeitslosenkassen müssen heute, mit der Abkehr von Pauschalentschädigungen, ihre effektiven Kosten beim Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung abrechnen. Mit eben dieser pauschalen Entschädigung der Arbeitslosenkassen sollte ursprünglich die Effizienz und Innovationskraft der Arbeitslosenversicherung erhöht werden. Um weiterhin leistungsfähige Kassen zu fördern, gibt es nun ein Bonus-Malus-System: Kassen, die wesentlich kostengünstiger

arbeiten als der Durchschnitt, erhalten einen Bonus. Kassen mit überdurchschnittlich hohen Kosten, werden mit einem Malus bestraft.

Die SP Schweiz sieht mit den vorgeschlagenen Verordnungsanpassungen insbesondere drei problematische Bereiche. Wir befürchten, dass die neu beantragte Regelung der Kostenabrechnung und damit des Bonus-Malus-Systems den Kassen zu wenig Spielraum lässt, um innovativer zu werden und die Dienstleistungen zugunsten der Arbeitslosen weiter zu verbessern. Wir bezweifeln auch, dass das vorgeschlagene Abrechnungssystem sein Ziel erreicht, einen möglichst «rationellen» Mitteleinsatz bei höchstmöglicher Dienstleistungsqualität zu erreichen. Zudem könnte es sein, dass die Kosten, die es für effiziente und gute geführte Kassen benötigt werden, zunehmend von den Kantonen und Gewerkschaften als Träger der Kassen getragen werden müssen. Die einzelnen Punkte werden nachfolgend genauer beschrieben.

- 1) Problematisch ist zunächst die **zu enge Definition der anrechenbaren Kosten**. Die Kosten müssen gemäss vorliegendem Verordnungstext für die «rationelle[r] Betriebsführung notwendig sein und unmittelbar mit dem Vollzug des AVIG in Zusammenhang stehen». Investitionen in die Weiterentwicklung des Personals, aber auch in die Service-Qualität fallen nicht darunter. Investitionen sind nur dann möglich, wenn eine Kasse einen Bonus erhält. Um einen Bonus zu erhalten, muss man künftig aber die Kosten pro Leistungspunkt deutlich unter den Durchschnitt drücken. Zudem bleibt nur ein kleiner Teil der erzielten Kostensenkungen über einen Bonus bei den Kassen. Dadurch wird aber wiederum die Möglichkeit eingeschränkt, nötige Investition über einen Bonus zu finanzieren. Weiter ist zu befürchten, dass mit der jetzigen Ausgestaltung des Bonus-Malus-System falsche Anreize gesetzt werden und die Effizienz auf Kosten der Dienstleistungsqualität gesteigert wird. Als dritten Punkt sehen wir die Gefahr, dass in der Weisung, welche die Verordnung weiter präzisieren wird, die «rationelle Betriebsführung» zu eng ausgelegt wird. So ist beispielsweise bereits heute die Anrechnung von personalpolitischen Massnahmen (wie z.B. Weihnachtsessen, Teamanlässe, offerierter Kaffee) auf 150.- Franken pro Jahr und Vollzeitstelle beschränkt. Hier ist weniger der Betrag als die Bindung des Betrags an eine Vollzeitstelle stossend: Sie schränkt den Spielraum von Kassen mit vielen Teilbeschäftigten ein, zeitgemässe Massnahmen zu finanzieren.
- 2) Die vorgeschlagene **Anrechnung der effektiven Kosten** berücksichtigt nicht, dass die Träger der Arbeitslosenkassen für fehlerhafte Auszahlungen ihrer Kassen haften (Trägerhaftung, Art. 82 AVIG), selbst wenn ihre Kassen grundsätzlich gesetzeskonform arbeiten. Fehler lassen sich selbst in gut geführten Kassen nicht vollständig vermeiden. Den Trägern entsteht damit durch den Betrieb einer Arbeitslosenkasse ein finanzieller Schaden, wenn das Restrisiko einer konform und vorsichtig arbeitenden Kasse nicht abgegolten wird.
- 3) Die vorgeschlagene Anpassung führen zudem mit dem Bonus-Malus-System zu einem **Wettbewerbsnachteil der privaten gegenüber den öffentlichen Kassen**. Einerseits sind die finanziellen Konsequenzen eines Malus für die privaten Kassen wesentlich gravierender. Denn bei einer privaten Kasse könnte er deren Existenz direkt in Frage stellen. Öffentlichen Kassen können einen Malus dank der Steuereinnahmen der Kantone gut wegstecken. Andererseits werden die durchschnittlichen Verwaltungskosten aller Arbeitslosenkassen zu Beurteilung der abgerechneten Leistungen herangezogen («Basiszielwert»). Kantonale Kassen sind hier im Vorteil. Denn die Kantone können Synergien und Skaleneffekte mit dem gleichzeitigen Betrieb von regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) oder den kantonalen Amtsstellen nutzen (KAST) (z.B.



Scan-Center für ALK und RAV, Call-Center für ALK, RAV und KAST oder gemeinsamer Support). Die Vollzugskosten der RAV und der KAST werden wiederum über den Ausgleichsfonds der ALV finanziert, unterliegen aber im Gegensatz zum Vollzug der Arbeitslosenkassen keinem Bonus- und Malus-System. Die privaten Kassen ihrerseits können keine solchen Synergien nutzen. So sind beispielsweise gemeinsame Dienstleistungszentren mit den gewerkschaftlichen Trägern aus Datenschutzgründen ausgeschlossen.

Die SP Schweiz fordert deshalb, dass die neue Arbeitslosenkassenentschädigungsverordnung Investitionen in die Qualität und Innovation stärker abgilt, die Konsequenzen der Trägerhaftung finanziell berücksichtigt werden sowie dass verhindert wird, dass privaten Kassen ein Wettbewerbsnachteil entsteht.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen und die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen.

SP Schweiz

Mattea Meyer
Co-Präsidentin

Cédric Wermuth
Co-Präsident

Anna Storz
Politische Fachreferentin